



Merkblatt

Straflose Selbstanzeige

Ab 1. Januar 2010 können natürliche und juristische Personen bei einer erstmaligen straflosen Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei ausgehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Hinterziehung (d.h. Nichtdeklaration usw.) ist keiner Steuerbehörde bekannt
- die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw. der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos
- sie bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird nicht nur von einem Bussenverfahren abgesehen, sondern es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind. Erhoben wird nur die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre.

Eine erstmalige Selbstanzeige von juristischen Personen führt unter ähnlichen Voraussetzungen ebenfalls zu einer Strafbefreiung.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen. Die Busse wird dann auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.

Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige wird zudem auf Teilnehmende – Anstifter, Gehilfen, Mitwirkende – einer Steuerhinterziehung ausgedehnt. Die Voraussetzungen sind gleich, wie für die steuerpflichtige Person bei der straflosen Selbstanzeige.

Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen.

Art. 56 ff, insbesondere Abs 1bis und 3bis StHG – Art 57b ff StHG